



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0509/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 19.05.2025 auf Seite 1 den Teaser „1. CDU-Politiker fordert - Palästina-Prügler raus aus Deutschland“. Hierüber befindet sich ein Foto, dass augenscheinlich von einer Pro-Palästina-Demonstration stammt. Auf diesem ist in der Bildmitte ein Aktivist zu sehen, der offenbar einen Polizeibeamten anschreit.

Der Aufmacher bezieht sich auf einen Beitrag, in welchem es heißt, die immer aggressiveren Palästina-Proteste erschütterten Deutschland. Seit dem barbarischen Hamas-Überfall auf Israel am 7. Oktober 2023 gingen tausende Israel-Feinde auf die Straße. Dabei machten sie nicht nur von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch. Judenfeindliche Hetze, Terror-Unterstützung, islamistische Schlachtrufe und Angriffe auf Polizisten seien an der Tagesordnung.

Nach einer „Eskalation“ bei einer Demonstration, bei der ein Polizeibeamter in die Menge gezerrt, niedergetrampelt und schwer verletzt worden sei, fordere der innenpolitische Sprecher der Unionsfraktion im Bundestag, dass der Staat gegen die Palästina-Prügler durchgreife – und die ausländischen Täter ausweise. Wörtlich zitiert ihn die Redaktion: „Polizeibeamte repräsentieren unseren Staat. Wer diese angreift, bringt seine Missachtung gegenüber unserem Staat zum Ausdruck. Damit riskieren Ausländer in Zukunft ihr Recht, in Deutschland zu leben.“ [...] „Die Koalition hat vereinbart, dass es bei Straftaten, die zur Haft

führen oder einen antisemitischen Hintergrund haben, eine Regelausweisung folgt. Das heißt: Entzug des Aufenthaltsrechts, ohne Wenn und Aber.“

Zudem hätten Union und SPD vereinbart, „die Strafbarkeit von Angriffen gegenüber Polizisten und Rettungskräften zu erhöhen“, so Throm. Es müsse „jetzt endlich mit aller Härte und Konsequenz gegenüber derartigen Tätern vorgegangen werden.“

II. Der Beschwerdeführer sieht die Präambel und die Ziffern 1, 2, 10, 11, 12 und 13 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 1 und 2 des Pressekodex, da Verstöße gegen die übrigen Pressekodex-Ziffern bereits nach dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht ersichtlich waren.

Die Titel-Schlagzeile „Palästina-Prügler raus aus Deutschland“ verletze den Pressekodex, weil die Redaktion nicht belegt, dass die Prügler aus Palästina seien, sondern im Gegenteil auf Seite 3 berichte, die Beschuldigte sei Schwedin. Zudem stellte sie ihrer Titel-Schlagzeile voran: „1. CDU-Politiker fordert“. Insoweit verweist er auf die unter „Gegenstand der Beschwerde“ aufgeführten Zitate des Politikers.

Die Zeitung erwecke nicht nur den falschen Eindruck, die Prügler seien (in ihrer Gesamtheit) aus Palästina, sondern auch, CDU-Politiker Alexander Throm würde fordern: „Palästina-Prügler raus aus Deutschland“. Das forderte er aber nicht, sondern er forderte, „die Strafbarkeit von Angriffen gegenüber Polizisten und Rettungskräften zu erhöhen“.

III. Der Konzernbereich Legal hält die Beschwerde für unbegründet.

Die Überschrift „Palästina-Prügler raus aus Deutschland“ sei als journalistische Verdichtung eines komplexen Geschehens zu verstehen. Sie nehme Bezug auf eine Demonstration, die unter pro-palästinensischen Vorzeichen gestanden habe und bei der es zu Gewalttätigkeiten gegen Polizeibeamte gekommen sei. Der Begriff „Palästina-Prügler“ bezeichne mithin Teilnehmer dieser Demonstration, die sich an den Auseinandersetzungen beteiligt hätten. Er impliziert hingegen nicht, dass die Täter bzw. Demonstranten aus Palästina stammten oder palästinensische Staatsangehörige seien.

Der Artikel stelle zugleich klar, dass eine der Tatverdächtigen eine 22-jährige Schwedin sei. Gerade dies zeigt, dass die Redaktion keine individuelle Herkunftsbeschreibung vornehme.

Die Berichterstattung beruhe auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen und öffentlichen Äußerungen des CDU-Bundestagsabgeordneten Alexander Throm. Die Redaktion habe dessen Aussagen zutreffend wiedergegeben und aus ihnen eine zwar zugesetzte, aber sachlich begründete Schlagzeile gebildet. Dass Throm konkret „Palästina-Prügler raus aus Deutschland“ gefordert habe, werde dem Leser nicht als direktes Zitat, sondern erkennbar als redaktionelle Zusammenfassung seiner Forderung nach Konsequenzen gegen gewalttätige Teilnehmer der Palästina-Demonstrationen präsentiert.

Eine Irreführung des Publikums liege nicht vor. Vielmehr werde durch die Aufmachung der Titelseite – einschließlich der Unterzeile „CDU-Politiker fordert“ – jedem objektiven, unbefangenen Durchschnittsleser klar, dass die Schlagzeile den Kern der politischen Aussage Throms in journalistisch zulässiger Zusammenfassung wiedergebe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt weder die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 noch die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Wie sich aus dem Kontext ergibt, bezieht sich der Begriff „Palästina-Prügler“ klar erkennbar auf die Teilnehmenden von Pro-Palästina-Demonstrationen.

Auch die Aussage, Throm fordere „Palästina-Prügler raus aus Deutschland“ erscheint noch ausreichend von dessen Zitat gedeckt. Mit der Äußerung „Polizeibeamte repräsentieren unseren Staat. Wer diese angreift, bringt seine Missachtung gegenüber unserem Staat zum Ausdruck. Damit riskieren Ausländer in Zukunft ihr Recht, in Deutschland zu leben. [...] Die Koalition hat vereinbart, dass es bei Straftaten, die zur Haft führen oder einen antisemitischen Hintergrund haben, eine Regelausweisung folgt.“ macht er deutlich, dass bei Angriffen auf Polizeibeamte eine Ausweisung aus Deutschland drohen kann.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 - Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>